1420. Vermittlung. Furrer. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Justiz und Polizei

hat der Regierungsrath beschlossen:

A. An den h. Bundesrath in Bern wird folgende Zuschrift erlassen:

In Nachlaßsachen des in Mokelumne Hill Calaveras Co., Calisfornien, am 10. Dezember 1886 verstorbenen Jakob Furrer von Pfäffikon diess. Ats. ist auf die direkte diesseitige Anfrage an das schweiz. Konsulat in San Francisco vom 9. März letzthin, von welcher wir Ihnen in unserem Schreiben vom 28. April Mittheislung gemacht haben, mit Datum vom 9. Mai vom genannten Konsulate die Antwort eingegangen, der betreffende Nachlaß bestehe meistens aus Schuldscheinen, welche nicht leicht einkassirt werden können und wahrscheinlich auch nicht verkäuflich seien, weßhalb die Abwicklung dieses Nachlasses sich längere Zeit hinausschieben werde.

Da die diesseitigen Erben immer angelegentlicher drängen, daß in der Sache selbst einmal etwas Weiteres anher mitgetheilt werden möchte, so erlauben wir uns das ergebene Gesuch an Sie, es wolle das Konsulat in San Francisco veranlaßt werden, einmal eine Abschrift des angeblichen Testamentes und ein Inventar über den Nachlaß, sowie einen Vericht betreffend die bisher für die Liquis dation des letzteren gethanen Schritte einzusenden, und vor allem möglichst beförderlich eine Geldsendung anher zu machen, in Andestracht, daß die Erben des Verstorbenen, insbesondere die Schwester, hier in äußerst dürftigen Verhältnissen leben. Der Nachlaß scheint ja von Ansang an nicht ausschließlich aus Schuldscheinen bestanden zu haben und auch von diesen möchte wohl in dieser Zeit ein Theil sich haben flüssig machen lassen. Uedrigens hat, wie schon in unserem vorhergehenden Schreiben bemerkt ist, der angebliche Testamentss

vollstrecker Fr. Bach in Mokelumne Hill der Schwester des Verstorbenen schon Ende letzten Februars einen Vorschuß aus dem Nachlaß an= bieten können und es wird sehr gewünscht, zu erfahren, wie es sich mit diesem Anerbieten verhalte, angesichts der Thatsache, daß ab Seiten des Konsulates, an welches allein sich zu wenden man für ersprießlicher gehalten hatte, irgend welche Geldsendung noch nicht zu erlangen war.

Um unserseits nichts zu unterlassen, was die möglichst beförderliche Entsprechung des Ansuchens der hiesigen Erben erleichtern n könnte, lassen wir die Papiere folgen, welche uns schon zu Anfang dieses Jahres von den Erben zur Verfügung gestellt waren, welche wir aber glaubten zurückhalten zu sollen in der Erwartung, daß der vom Konsul saut Ihrem Schreiben vom 11. Januar in Aussicht gestellte Bericht uns bald die dort zu Lande für Behebung eines Nachlasses zu erfüllenden Requisite genauer angeben würde. Diese Papiere sind: 1) ein Auszug aus dem Civilstandsregister von Pfäffikon vom 11. Januar 1887, laut welchem eine Schwester und zwei Bruderssöhne Erben des verstorbenen Jakob Furrer sind; 2) ein ebensolcher von Hittnau über die Familie der genannten übrigens noch lebenden Schwester; 3) drei Vollmachten der resp. Erben bezw. der Vormundschaftsbehörden an Herrn R. Vontobel= Guyer in Pfäffikon; 4) ein Schreiben des R. Vontobel an den Herrn Konsul in San Francisco mit dem Auftrage, die Liquidation des Nachlasses besorgen zu wollen; 5) eine Darstellung der resp. Erbsberechtigungen mit Kopie der in Betracht fallenden IS des zürch. privatrechtl. Gesetzbuches. Wir gewärtigen gerne eine gefällige Mittheilung, falls weitere Papiere zur gänzlichen Behebung des dor= tigen Nachlasses anher erforderlich sein sollten.

II. Mittheilung an den h. Bundesrath in Bern.

ur m de

Id go bi

fö

ti

D \mathfrak{g} n

11